

Der VdH Seeheim hat durch seine Mitgliederversammlung am 20.02.2026 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Jedes Mitglied ist satzungsgemäß zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Mitglieder, die aufgrund besonderer Beschlüsse befreit worden sind.

§ 2 Beiträge

Mitgliederbeiträge sind

- die Aufnahmegebühr
- der Jahresbeitrag
- die Arbeitsstunde

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25 € je Mitglied in bar zu entrichten.

§ 4 Jahresbeitrag

Folgende Beiträge sind zu Zahlen:

1. Erwachsene (aktiv und passiv) 48 €
2. Partner (Ehepartner/Lebensgefährte) 24 €
3. Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 24 €

1. Jedes Mitglied soll den Verein ermächtigen, die unter §2 aufgeführten Beiträge von einem von ihm zu benennenden Konto einzuziehen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig und wird danach von dem benannten Konto des Mitglieds abgebucht.
3. Der Jahresbeitrag für das erste Mitgliedschaftsjahr ist in Bar zu entrichten. Mitglieder die nach dem 30.06. eines Jahres beitreten, zahlen im ersten Jahr Ihrer Mitgliedschaft (Rumpfsjahr) lediglich 50 % des Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsstatus

Aktive Mitglieder sind erwachsene Mitglieder und Kinder bzw. Jugendliche (vom 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs), die jährlich mindestens 3mal mit einem Hund an einer Übungsstunde teilnehmen.

Aktive Mitglieder die im Laufe des Jahres durch besondere Umstände in eine passive Mitgliedschaft wechseln möchten, müssen dies in Textform gegenüber dem Vorstand erklären.

§ 6 Beitragssäumnis

Mitglieder, deren Jahresbeitrag mangels Kontodeckung oder wegen nicht mitgeteilter Kontoänderung nicht eingezogen werden kann, zahlen zusätzlich zu dem Jahresbeitrag die im Rahmen der Rücklastschrift anfallenden Bankgebühren.

§ 7 Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder haben neben dem Jahresbeitrag jährlich Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Ehrenmitglieder, passive und fördernde Mitglieder haben keine Arbeitsstunden zu erbringen.

Mitglieder des Vorstandes sowie Übungsleiter sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden befreit.

Aktive Mitglieder (Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche vom 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) haben jährlich 10 Arbeitsstunden zu leisten.

Aktive Mitglieder, die im Laufe des Jahres beitreten, haben für das erste Jahr (Rumpfbjahr) nur anteilig und entsprechend der noch verbleibenden Monate Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der von einem aktiven Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden (maximal 10 Arbeitsstunden pro Jahr) ist proportional zur Anzahl der Monate als aktives Mitglied in diesem Jahr (Beispiel: 12 Monate p.a. aktives Mitglied = 10 Arbeitsstunden p.a., 6 Monate p.a. aktives Mitglied = 5 Arbeitsstunden p.a.).

Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt des Vereinsgeländes und der Förderung des Vereinslebens. Arbeitsstunden sind von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Die Definition, welche Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird, wird vom Vorstand gesondert geregelt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

Für nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden dem aktiven Mitglied folgende Beträge berechnet:

- EUR 15,00 pro Stunde für erwachsene aktive Mitglieder
- EUR 5,00 pro Stunde für aktive Kinder und Jugendliche.

Die Zusammenstellung der unterjährig erfassten Arbeitsstunden erfolgt zum Jahresende.

Die Abrechnung nebst Lastschriftinzug, der nicht geleisteten Arbeitsstunden, erfolgt

- für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres gekündigt haben, bis zum 31.12. des laufenden Jahres
- für alle anderen Mitglieder im 1. Quartal des Folgejahres, gesondert von der Abbuchung des unter §4 aufgeführten Jahresbeitrags.

§ 8 Ausnahmeregelung

Der Gesamtvorstand hat das Recht, ausnahmsweise, z.B. im Falle der Bedürftigkeit eines Mitglieds oder aus gesundheitlichen Gründen die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 9 Bestandsschutz und Kündigungsmöglichkeit

Die bisher geltende Möglichkeit der Familienmitgliedschaft wird in dieser Form nicht mehr angeboten. Mitglieder, deren Mitgliedschaft jedoch bisher als Familienmitgliedschaft geführt wurde, können diesen Status bis zur nächsten Beitragsanpassung fortführen. Die Kündigung ist in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

§ 10 Geltung

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 21.02.2026 in Kraft Der Vorstand wird ermächtigt, die beschlossene Beitragsordnung grammatikalisch, orthografisch oder formal zu ändern, soweit hierdurch keine inhaltliche Änderung bewirkt wird und er dies für notwendig hält

Der Vorstand im Februar 2026